

Christoph Strässer, MdB

Über den Stellenwert von Integration und Menschenrechten in Deutschland und Europa

Die vergangenen Wochen waren geprägt von einer Vielzahl unterschiedlicher Gesetzesänderungen. Hinter den Namen Asylpaket I und II verbergen sich Modifikationen verschiedener Detailregelungen, die erst in der Summe ein einheitliches Bild ergeben. Entgegen allgemeiner Beteuerungen handelt es sich für die betroffenen Personen teils um massive Einschränkungen, deren Wirkung gleichwohl höchst fraglich ist. Ihre rechtliche und moralische Vertretbarkeit verliert dabei zunehmend an Bedeutung. Entsprechende Zweifel, etwa im Zusammenhang mit dem sogenannten EU-Türkei-Pakt, werden lapidar mit der Aussage beiseite gewischt, alle beschlossenen Maßnahmen stünden im Einklang mit europäischem und internationalem Recht. Dabei wäre eine nähere und vor allem kritische Betrachtung eben dieses Punktes entscheidend für die Antwort auf die eine Frage: Können wir die vorgenommenen, aber auch die noch ausstehenden Änderungen und Verschärfungen des Asylrechts mittragen, ohne unsere Werte und Überzeugungen zu verraten?

Während der EU-Türkei-Vertrag durch die Schaffung eines legalen Weges in die EU für 72.000 syrische Flüchtlinge, die sich in der Türkei aufhalten, eine Kehrtwende in der Asylpolitik anzudeuten scheint, verfolgt das zuvor verabschiedete Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren, das sogenannte Asylpaket II, noch die klassische Strategie von Sanktionierung, Rückführung, Abschottung. Der Irrglaube, Abschreckung könne zukünftige Flucht nach Deutschland verhindern, verleitet zu Maßnahmen, die die Integration der Geflüchteten noch weiter hemmen und auf ihre Menschenrechte wenig Rücksicht nehmen.

Das gesamte Gesetzespaket ist geprägt von Misstrauen und Vorverurteilung. Besonders deutlich zeigt sich dies bei seinem Kern: Auf Grundlage des neuen § 30a Asylgesetz kann das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) besondere Aufnahmeeinrichtungen bestimmen, in denen das gesamte Asylverfahren in maximal drei Wochen durchgeführt wird. Wie das ohnehin schwer überlastete BAMF das Verfahren, für das sonst viele Monate benötigt werden, in derart kurzer Zeit durchführen soll, ohne dass Gründlichkeit und Sorgfalt darunter leiden, erklärt die Gesetzesbegründung nicht. Auch auf die Probleme, die sich aus der sehr kurzen Frist von einer Woche für die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Entscheidung ergeben, geht sie nicht ein. Die Sprachschwierigkeiten und mangelnden Rechtskenntnisse der Geflüchteten lassen befürchten, dass ein effektiver Rechtsschutz ohne intensive rechtliche Betreuung nicht möglich ist. Der grundgesetzlich garantierte Anspruch auf ein faires und unvoreingenommenes Verfahren wird dadurch massiv untergraben.

Aber auch an anderer Stelle spricht Voreingenommenheit gegenüber den Geflüchteten aus den Gesetzesänderungen. Das Asylpaket enthält eine Reihe von Präzisierungen und Klarstellungen der Rahmenbedingungen für die Erstellung ärztlicher Atteste, die zur Verhinderung einer bevorstehenden Abschiebung vorgebracht werden können. Damit soll verhindert werden, dass die Abschiebung durch medizinische Einwände verhindert oder hinausgezögert wird. Folgerichtig gilt fortan die Vermutung, dass gesundheitliche Gründe der Abschiebung nicht entgegenstehen – das Gegenteil zu beweisen obliegt dann dem oder der Geflüchteten. Dass die gesundheitlichen Einwände möglicherweise in vielen Fällen begründet sind, wird offenbar gar nicht in Erwägung gezogen. In der Neufassung stehen der Abschiebung nur noch lebensbedrohliche oder schwere Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden, entgegen. Was bedeutet die Verschlechterung des Gesundheitszustandes bei nachgewiesener lebensbedrohlicher Erkrankung? Bei posttraumatischen Belastungsstörungen, wie sie bei vielen Geflüchteten aufgrund der Erlebnisse in ihrer Heimat oder auf der Flucht vorliegen dürften, soll das regelmäßig nicht der Fall sein. Außerdem werden all jene Erkrankungen nicht mehr berücksichtigt, die bereits bei der Einreise nach Deutschland bestanden haben, womit von vornherein ein Großteil der Betroffenen schutzlos dasteht. Schließlich wird die medizinische Versorgung im Aufnahmeland bereits dann als in Gänze „ausreichend“ definiert, wenn dies in Wahrheit nur in einem Teil des Ziellandes der Fall ist. Den betroffenen Personen sei es zuzumuten, sich in diesen Teil des Landes zu begeben – dass ihre Bewegungsfreiheit im Zielland erheblich eingeschränkt sein kann, etwa, weil sie die Flüchtlingslager nicht verlassen dürfen, interessiert nicht. Die Abschiebung der Geflüchteten wird damit im Zweifel auch trotz massiver medizinischer Risiken durchgesetzt.

Viel mediale Aufmerksamkeit kam der Aussetzung des Familiennachzugs zu. Subsidiär schutzberechtigte Personen dürfen ihre Familien demnach während der nächsten zwei Jahre nicht mehr nachholen. Die Aussetzung des Familiennachzugs ist in zweifacher Hinsicht integrationshemmend. Zunächst zeigt die Erfahrung, dass sich Menschen wesentlich besser in die Gesellschaft integrieren lassen, wenn sie zumindest ihre engsten Familienangehörigen um sich haben. Kindern fällt es leichter, über KiTa, Schule oder Sportverein Altersgenossen und -genossinnen kennenzulernen. Auch spielen hier kulturelle Unterschiede oft eine viel geringere Rolle. Über die Kinder kommen auch die Eltern in Kontakt mit Menschen außerhalb ihrer Unterkünfte. Hinzu kommt, dass sich Menschen in einer neuen Umgebung niemals heimisch fühlen werden, wenn sie in ständiger Sorge um ihre Eltern, Ehepartner oder Kinder leben müssen. Insbesondere bei Kindern kann diese Angst schnell zu Isolation und Traumatisierung führen. Die Eingliederung in die Gesellschaft wird diesen Menschen daher von vornherein unmöglich gemacht.

Aus menschenrechtlicher Sicht ist die pauschale Aussetzung des Familiennachzugs an sich schon schwer vertretbar. Wirklich skandalös ist die unterschiedslose Anwendung auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Kinder, die auf der Flucht von ihren Eltern getrennt wurden oder aus anderen Gründen allein in Deutschland ankommen und hier subsidiären Schutz erhalten, müssen die folgenden zwei Jahre alleine zurechtkommen. Eine Kindeswohlorien-

tierte Politik, wie sie die UN-Kinderrechtskonvention fordert, sieht anders aus. Gleichzeitig trägt diese Einschränkung nicht nennenswert dazu bei, die Zahl der Neuankömmlinge zu reduzieren. Im Jahr 2015 erhielten nur etwa einhundert unbegleitete Minderjährige subsidiären Schutz. Angesichts dieser Probleme tröstet es auch nur wenig, dass der Familiennachzug zu subsidiär Schutzbedürftigen im Rahmen der Kontingente, die in Folge des EU-Türkei-Gipfels direkt aus der Türkei übernommen werden sollen, bevorzugt berücksichtigt werden sollen.

Weitere Versäumnisse ergeben sich aus der Nichtumsetzung der EU-Aufnahmerichtlinie von 2013. Ab Juli 2015 hätte diese eigentlich die Behandlung der in Deutschland ankommenden Geflüchteten, vor allem auch der Minderjährigen, regeln sollen. Denn insbesondere UNICEF und Save the Children werfen der Bundesregierung vor, nicht genug für die Wahrung der Rechte minderjähriger Flüchtlinge zu tun. Unterkünfte sind oft nicht kindgerecht. Problematisch ist gerade auch der mitunter mangelnde Zugang der Kinder zu staatlicher Bildung. Bildung ist essentiell für die Integration, aber auch wesentliche Voraussetzung eines erfolgreichen Wiederaufbaus nach der Rückkehr ins Herkunftsland, so diese denn erfolgt. Deutschland hätte die Möglichkeiten, den hier lebenden Kindern während ihres Aufenthalts eine sehr hochqualitative Bildung zu bieten, und so seinen Teil zum Wiederaufbau der Krisenregionen beizutragen. Weltweit haben im Jahr 2015 drei Millionen Flüchtlingskinder keine Schule besucht. Es ist beschämend, dass einige davon in Deutschland lebten.

Während die Integration der Geflüchteten also offenbar nicht zu weit oben steht auf der Prioritätenliste, wird der Ruf nach Obergrenzen für die Aufnahme lauter. In vorseilendem Gehorsam wird das Ende der Willkommenskultur prognostiziert und Deutschland an den Abgrund geredet. Dass es dabei nur um die Polemik geht und nicht um die wirkliche Lösung des Problems, zeigt sich schon daran, dass kaum einer der Protagonisten dieser Forderung auszusprechen wagt, was „Obergrenze“ eigentlich bedeutet. Die Forderung ist bequem, solange sie nicht umgesetzt wird. Dabei zeigt sich schon jetzt, was die Schließung innereuropäischer Grenzen bedeutet. Und damit meine ich nicht den stockenden Warenverkehr, der die Wirtschaft zu lähmen droht. Weil die Flüchtenden nicht verschwinden, wenn Europa die Augen schließt, kommt es zu Ballungen in Ländern, die die Menschen weit weniger gut aufnehmen können als wir selbst. Das Flüchtlingslager Idomeni ist zum Symbol geworden für die unwürdige Behandlung schutzsuchender Menschen innerhalb Europas. Vor einem Monat sagte der ehemalige Arbeitsminister Norbert Blüm bei einem Besuch in Idomeni: „Wer nicht ein Herz hat aus Stein, der muss den Aufstand wagen gegen eine Politik, die so viel Unmenschlichkeit verbreitet.“

Besondere Aufmerksamkeit gebührt in diesem Zusammenhang der Einstufung der Türkei als sicherer Drittstaat. Mit der Einstufung geht mit anderen Einschränkungen auch die Vermutung der Nichtverfolgung zulasten der Geflüchteten einher. Seit dem Inkrafttreten des Asylpakets II bedeutet sie im Regelfall auch die Durchführung eines beschleunigten Verfahrens, mit allen bereits beschriebenen Nachteilen für den Antragssteller oder die Antragstellerin.

Für die türkische Regierung ist diese Aufwertung schon lange ein zentrales Anliegen. Der europäische Rat hat seine Erwartung ausgedrückt, „dass die Türkei den höchsten Standard anlegen muss, wenn es um Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und den Schutz der grundlegenden Freiheiten, inklusive der Meinungsfreiheit geht“. In der türkischen Innenpolitik mussten wir zuletzt aber zahlreiche kritische Entwicklungen beobachten. Die staatliche Übernahme von Medien, die der (in der Türkei als Terrorgruppe verfolgten) Gülen-Bewegung nahestehen, ist ein schwerer Eingriff in die Pressefreiheit und wirft mit Blick auf die Unabhängigkeit der Justiz gravierende Fragen auf. Durch ihre Reaktion auf das Satirevideo der NDR-Sendung extra3 und das Schmähedicht Jan Böhmermanns hat die türkische Regierung ihre Haltung erneut eindrucksvoll demonstriert. Auch die Berichte über Menschenrechtsverletzungen im Kurdenkonflikt erfüllen mich mit Sorge. Hinzu kommen die Anschuldigungen von Amnesty International, denen zufolge syrische Flüchtlinge aus der Türkei nach Syrien abgeschoben worden sein sollen.

Dies zeigt die Schwierigkeiten, die die im Rahmen des EU-Türkei-Paktes vereinbarte Rückführung syrischer Geflüchteter aus Griechenland in die Türkei mit sich bringt. Zwar hat sich die Türkei im Zuge des Gipfels zum Schutz der zurückgenommenen Flüchtlinge „im Einklang mit internationalen Standards“ verpflichtet. Die EU-Kommission verweist hier auf die Bindung der Türkei durch die Europäische Menschenrechtskonvention, die Anti-Folterkonvention der UN und den Internationalen Pakt für bürgerliche Rechte. Demgegenüber hat die Türkei die Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 nur unter Vorbehalt ratifiziert. Diesen Vorbehalt behielt sie auch bei der Unterzeichnung des New Yorker Protokolls von 1967 bei. Nichteuropäische Flüchtlinge sind damit vom Schutzbereich der Konvention ausgeschlossen.

Den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, allen voran Griechenland, verbietet Art. 33 der Genfer Flüchtlingskonvention dagegen, die Geflüchteten kollektiv zurück- oder auszuweisen. Diesem Umstand soll die Verpflichtung Griechenlands Rechnung tragen, auch weiterhin jeden Asylantrag einzeln zu prüfen. Es handelt sich dabei aber um eine „beschleunigte“ Prüfung, die sich auf formelle Aspekte des Antrags konzentriert. Die Frage ist jedoch, ob eine derartige formelle Prüfung den Anforderungen der Flüchtlingskonvention genügt. Gibt es einen qualitativen Unterschied zwischen der Ausweisung nach der Verweigerung einer inhaltlichen Prüfung des Antrags und der direkten Zurückweisung des Antragsstellers? Darüber hinaus hat sich Griechenland in den vergangenen Monaten unfähig gezeigt, alle gestellten Asylanträge zu bearbeiten. Das Land ist schlicht überfordert von der schieren Masse der Antragssteller. Derweil leiden die Menschen, die wegen der geschlossenen Balkanroute in Griechenland festsitzen.

Diese Mängel des EU-Türkei-Vertrages werden auch nicht durch die im Gegenzug vereinbarte Aufnahme syrischer Flüchtlinge direkt aus der Türkei ausgeglichen. Dieses Programm ist vom Umfang her viel zu klein, um die Situation der Geflüchteten wesentlich zu verbessern. Die EU spricht von zunächst 72.000 Menschen, bei mehr als zwei Millionen syrischen Geflüchteten in der Türkei. Außerdem steht es ausschließlich Syrern und Syrerinnen offen. Ge-

flüchtete etwa aus dem Irak oder Afghanistan profitieren nicht davon, obwohl sie gleichermaßen schutzbedürftig sind. Schließlich sind auch alle syrischen Geflüchteten ausgeschlossen, die nach dem 20. März irregulär nach Griechenland geflohen sind und anschließend in die Türkei zurückgebracht wurden. All diesen Menschen bleibt daher keine Wahl, als ihr Glück weiter in die Hände der Schlepperbanden zu legen, wollen sie den prekären Lebensverhältnissen in der Türkei entgehen. Nachdem die Balkanroute geschlossen ist und die Grenze zwischen Griechenland und der Türkei zunehmend unpassierbar wird, werden sie notgedrungen auf noch gefährlichere Routen ausweichen, etwa über Libyen. Es wird also wieder zu Unfällen kommen, zu Tragödien und zu noch mehr Toten. Europa hat sein Ziel, den Schleusern die Geschäftsgrundlage zu entziehen, gründlich verfehlt.

Nichtsdestotrotz ist die Schaffung eines legalen Einreiseweges in die EU ein erster, wenn auch noch viel zu zaghafter Schritt in die richtige Richtung. Langfristig gute und menschenrechtskonforme Flüchtlingspolitik lässt sich nur verwirklichen, wenn Menschen nicht gezwungen werden, lebensbedrohliche Wege in Anspruch nehmen zu müssen, um für sich und ihre Kinder ein menschenwürdiges Leben zu erreichen. Europa muss sich seiner Verantwortung bewusst werden, anstatt die Geflüchteten soweit wie möglich in der Türkei zu halten. Dazu müssen alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union zusammenwirken, um gemeinsame und koordinierte Anerkennungs- und Aufnahmebedingungen für Flüchtlinge zu schaffen. Ohne dass fünf von 28 EU-Mitgliedsstaaten 75 % der Flüchtlinge aufnehmen.

Autor

Christoph Strässer ist Abgeordneter der SPD im Deutschen Bundestag. Von 2014 bis 2016 war er Beauftragter für Menschenrechtspolitik und Humanitäre Hilfe der Bundesregierung. Seit 2016 ist er Mitglied im Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und im Unterausschuss für Zivile Krisenprävention, Konfliktbearbeitung und vernetztes Handeln.

Kontakt: christoph.straesser@bundestag.de

Redaktion

BBE-Newsletter für Engagement und Partizipation in Deutschland

Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement (BBE)

Michaelkirchstr. 17-18

10179 Berlin

Tel: 030 629 80-115

newsletter@b-b-e.de

www.b-b-e.de